

▶ Altersvorsorge

Unpfändbarkeit von Altersvorsorgevermögen aus Riester-Rente

| Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten ist unpfändbar, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert worden sind (BGH 16.11.17, IX ZR 21/17, Abruf-Nr. 197717). |

Ob das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben pfändbar ist und damit der Zwangsvollstreckung unterliegt, richtet sich nach § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 97 S. 1 EStG. Da diese Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung nicht übertragbar sind, sind sie auch nicht pfändbar. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Riester-Vertrag unkündbar ist (§ 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Soweit danach § 851c ZPO für die Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Verträgen Anforderungen an die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen stellt, die von Riester-Verträgen nicht eingehalten werden müssen, handelt es sich um eine unterschiedliche gesetzgeberische Wertentscheidung.

Allerdings hängt der Pfändungsschutz für das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital davon ab, ob die Altersvorsorgebeiträge tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden sind. Ausreichend für die Unpfändbarkeit ist, wenn der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, der Schuldner bereits einen Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt hatte und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen.

▶ Terminsgebühr

Noch einmal: Kein Anerkenntnis bei Untätigkeitsklage

| Im Verfahren der Untätigkeitsklage machte der Anwalt eine Terminsgebühr geltend. Er argumentiert mit der BSG-Rechtsprechung: Ein annahmefähiges Anerkenntnis liege vor, wenn die begehrte Rechtsfolge „ohne Drehen und Wenden“ zugegeben werde. Das SG Reutlingen entschied anders. |

Das SG schloss sich insoweit dem Standpunkt anderer SG an (zuletzt SG Chemnitz 28.8.17, S 16 SF 1591/17 E, Abruf-Nr. 196851). Ist Untätigkeitsklage erhoben, erledigt sich die Angelegenheit außergerichtlich, nämlich durch Erlass des begehrten Verwaltungsakts und das damit entfallende Rechtsschutzbedürfnis (SG Reutlingen 15.11.17, S 4 SF 2454/17 E).

Ein Anerkenntnis komme bei einer Untätigkeitsklage gem. § 88 SGG von vornherein nicht in Betracht, denn bei ihr handelt es sich um eine reine Bescheidungsklage. Diese richtet sich anders als z. B. § 75 VwGO nicht auf Aufhebung oder Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts. Die bloße Bescheidung sei keine „Rechtsfolge“. Sie ist ein tatsächlicher Akt. Die verbindliche Setzung von Rechtsfolgen geschehe allein durch die Regelung im Bescheid.

▶ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Bescheid wird nach Klage erlassen – kein Anerkenntnis, SR 17, 163
- Streitwert erhöht sich mit der Dauer der Untätigkeit, SR 17, 128



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 197717

**Auf Unpfändbarkeit
kommt es nicht an ...**

... wichtig ist nur,
dass der Alters-
vorsorgevertrag
förderungsfähig war



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 196851

**Erlass des
Verwaltungsakts
bedeutet kein
Anerkenntnis**



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017

Seite 163